Mitteilung der Stadtwerke Meinerzhagen GmbH zu den Gaspreisen

hier: Preisblatt für Privatgaskunden und Vario-SV-Kunden

Stand: Oktober 2011

Mit Wirkung vom 01.10.2011 bieten wir für unsere Privat- und Gewerbekunden folgende Sonderpreise für die Versorgung mit Gas an. Die Preise wurden aufgrund gestiegener Kosten erhöht. Das Entgelt wird errechnet aus dem Arbeitspreis für jede abgenommene kWh Gas und dem Grundpreis. Die Preise in Klammern beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe. Gemäß der Preisangabenverordnung (PangV) vom 18.10.2002 (BGBl. I. S. 4195) veröffentlichen wir unsere Preise einschließlich aller Abgaben und Steuern.

Sonderpreise

Bezeichnung	Preisschlüssel Haushalt Gewerbe	Grundpreis Euro pro Monat	Grundpreis Euro pro Jahr	Arbeitspreis in ct/kWh	Preis für einen Jahresverbrauch von kWh
little	610 / 710	3,00 (3,57)	36,00 (42,84)	7,1476 (8,5056)	1 – 2.950
small	620 / 720	6,00 (7,14)	72,00 (85,68)	5,9276 (7,0538)	2.950 – 9.730
medium	630 / 730	9,00 (10,71)	108,00 (128,52)	5,5576 (6,6135)	9.730 – 30.000
maxi	640 / 740	12,00 (14,28)	144,00 (171,36)	5,4376 (6,4707)	über 30.000
Zusatzzähler*)	642 / 742	1,25 (1,49)	15,00 (17,85)	5,4376 (6,4707)	

*) nur bei zentral versorgten Mehrfamilienhäusern in Verbindung mit dem maxi (640 / 740)

Für Lieferabkommen zu o. g. Sonderpreisen wird ab dem 01.10.2011 die gesamte Lieferung zu einem Durchschnittspreis von 5,6976 ct/kWh (6,7801 ct/kWh) abgerechnet, wenn der sich aus Grundpreis und Arbeitspreis ergebende Preis diesen Durchschnittspreis unterschreitet.

Auf die vorgenannten Erdgasarbeitspreise gewähren die Stadtwerke Meinerzhagen GmbH einen Nachlass von 0,2311 Cent/kWh (0,275 Cent/kWh).

Hinweise:

a) Die Arbeitspreise und der Durchschnittspreis beinhalten folgende Erdgassteuer: ab 01. Januar 2003: 0,55 Ct/kWh (0,6545 Ct/kWh)

b) Der Gaspreis enthält Konzessionsabgaben, die an die Stadt abgeführt werden. Die Konzessionsabgaben betragen auf der Grundlage der Konzessionsabgabeverordnung vom 9. Januar 1992 in der Fassung vom 10.11.2002:
bei Gas bei Belieferung von Sondervertragskunden 0,03 Cent/kWh im Rahmen des nach § 2 Absatz 5 KAV rechtlich zulässigen.

c) Für die Einräumung der Sonderpreise der nebenstehenden Preisliste ist es erforderlich, dass den Stadtwerken ein rechtswirksam durch den Abnehmer unterzeichneter Gaslieferungsvertrag für Sonderkunden vorliegt. Kann der Gaslieferungsvertrag für Sonderkunden nicht bei der Anbringung des Zählers unterschrieben werden, so ist dieser spätestens innerhalb von drei Wochen nach Datum der Zähleraufhängung den Stadtwerken nachzureichen. Liegt der Vertrag bis zu diesem Zeitpunkt nicht vor, so kann der Kunde bis zum Eingang des Vertrages nach dem Grundversorgungstarif eingestuft werden. Bei verspäteter Zusendung des Gaslieferungsvertrages für Sonderkunden können keine Rückvergütungen gewährt werden.

d) Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag innerhalb von vier Wochen ab dem Zugang der Benachrichtigung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung schriftlich zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Anpassungen als genehmigt.

e) Die Energie der gelieferten Gasmenge wird in kWh aus dem Abrechnungsvolumen und dem Abrechnungsbrennwert gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 685 ermittelt (thermische Gasabrechnung).

f) Die Stadtwerke stellen das Gas zur Verfügung mit einem Brennwert von ca. H_0 10-12 kWh/m³ mit den nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten sowie einem Ruhedruck von p = ca. 20 mbar.

g) Grundlage der Abrechnung ist die Kilowattstunde (kWh). Eine kWh-Gas und eine kWh-Strom haben eine unterschiedliche Nutzenergie. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Wirkungsgrade beim Verbrauch des Gases und des Umstandes, dass Gas im Gegensatz zum Strom auf der Grundlage des Brennwertes gemessen wird, benötigt man für die gleiche nutzbare Wärmemenge bei Einsatz von Gas je nach Art der Verwendung und Größe des Gerätes das bis 1,35-fache kWh im Vergleich zum Strom.